

## **Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen**

### **Hinweis**

„Der Auftraggeber verfährt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A)

### **1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, per E-Mail oder per Telefax darauf hinzuweisen.

### **2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

2.1 Der Auftraggeber wird ab einer Netto-Auftragssumme von 30.000 € über den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister anfordern und behält sich vor, auch unterhalb dieser Summe die entsprechende Auskunft einzuholen.

2.3 Der Auftraggeber meldet einen etwaigen Ausschluss vom Vergabeverfahren der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse des Landes NRW. Dort holt er bei öffentlichen Ausschreibungen vor Zuschlagserteilung entsprechende Auskünfte für die infrage kommenden Bieter ein.

### **3. Angebot**

3.1 Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber bereitgestellten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung ist zugelassen. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots.

3.3 Beabsichtigt der Bieter für die Abgabe seines Angebotes eine Angebotsdatei im GAEB-Format zu verwenden, so hat er die Daten auf Grundlage der vom Auftraggeber übersandten GAEB-Datei einzugeben und diese Angebotsdatei zuzüglich eines Ausdrucks dem Auftraggeber zurückzusenden. Für die gespeicherten und ausgedruckten Daten gelten die in Nr. 3.2 wiedergegebenen Bestimmungen entsprechend.

3.4 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein (Eintragungen mit Bleistift z. B. sind unzulässig).

3.5 Unterlagen, die vom Auftraggeber nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

- 3.6 Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) anzugeben. Macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat. Änderungen an den Vergabe- und Vertragsunterlagen sind unzulässig. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend. Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 c VOB/A).
- 3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen. Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung nicht berücksichtigt werden. Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt. Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Falle der Auftragserteilung Vertragsinhalt.
- 3.8 **Unterlagen zum Angebot**
- Der Bieter hat auf Verlangen des Auftraggebers die Urkalkulation oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen. Die Nichtvorlage führt dazu, dass das Angebot ausgeschlossen wird.
- 3.9 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

#### 4. Nebenangebote

- 4.1 Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; anderenfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestkriterien bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 4.3 Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Sollen Preisnachlässe (ohne Bedingungen) für Nebenangebote zum Hauptangebot gelten, so hat der Bieter dies im Nebenangebot zu erklären.

- 4.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenan-  
sätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.5 Nebenangebote, die den Nrn. 4.1 (Satz 1) 4.2, 4.3 und 4.4 nicht entsprechen, werden  
von der Wertung ausgeschlossen.

#### **5. Bietergemeinschaften**

- 5.1 Die Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unter-  
schriebene Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
  - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertragsbevoll-  
mächtigte Vertreter bezeichnet ist,
  - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber  
rechtsverbindlich vertritt,
  - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften
- 5.2 Sofern nicht im Offenen Verfahren bzw. öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebo-  
te von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe  
aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

#### **6. Nachunternehmer (in nationalen Ausschreibungen)**

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen,  
muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführen-  
den Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmer be-  
nennen.

#### **7. Eignungsnachweis für andere Unternehmen (in europaweiten Ausschreibungen)**

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung des Auftrags der Fähigkeiten anderer Un-  
ternehmen zu bedienen, muss er Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbe-  
reiche in seinem Angebot bezeichnen. Zum Nachweis, dass ihm die erforderlichen Fä-  
higkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat er  
auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers zu dem von diesem bestimmten Zeitpunkt  
diese Unternehmen zu benennen und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser  
Unternehmen vorzulegen.

